

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 145 (1992)

Artikel: Luzerner Patriziat in der Krise : ein Beitrag zur politischen Geschichte des Kantons Luzern im Zeitalter der Aufklärung

Autor: Wicki, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzerner Patriziat in der Krise

Ein Beitrag zur politischen Geschichte des Kantons Luzern
im Zeitalter der Aufklärung

Hans Wicki, Luzern

Der luzernische Stadtstaat ist in einem jahrhundertelangen Entwicklungsprozess aus kleinsten Anfängen zu einem ansehnlichen Territorium herangewachsen, das bereits lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts jenen Ausdehnungsstand erreicht hatte, bei dem es im wesentlichen bis heute geblieben ist. Wie in anderen eidgenössischen Orten hat sich auch im Staat Luzern im Laufe des 16. Jahrhunderts eine patrizische Verfassung herausgebildet. Um 1600 war das Regiment fest in den Händen weniger einflussreicher Familien konzentriert. Es zeichnete sich durch ein zunehmendes Mass an zentralisierender Vereinheitlichung der Verwaltung aus. Die Ratsstellen waren lebenslänglich und vererbten sich vom Vater auf den Sohn. Der Rat erweiterte seinen Herrschaftsbereich auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens. Die Teilnahme der Stadtbürger an den zweimal jährlich stattfindenden Gemeindeversammlungen sank zur bedeutungslosen Pflichtübung herab. Neuen Bürgerfamilien boten sich kaum mehr politische und gesellschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten. Schon seit dem 17. Jahrhundert bewegte sich Luzern in den Bahnen des zeitgenössischen Absolutismus.¹ Man war sich längst nicht mehr bewusst, dass die Patriziatsregierung mit geburtsständischer Teilhabe am Regiment unter Ausschluss der nichtregimentsfähigen Bürgerschaft die Regierungsgeschäfte de jure als von der Bürgergemeinde delegierte Herrschaft ausübte. Die Obrigkeit war eifersüchtig bemüht, den Nichtregierenden die Einsicht in die verfassungsmässigen Verwaltunggrundlagen sowie in die Gerichts- und Regierungstätigkeit zu verunmöglichen, während die bürgerliche Opposition auf vermehrte Öffentlichkeit der Staatsgeschäfte drängte.

¹ Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 107–121. Kurt Messmer/Peter Hoppe, Luzerner Patriziat, Luzerner Historische Veröffentlichungen (LHV) 5, 1976. Vgl. auch Hans Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, LHV 9/1979, S. 1–8.

PARTEIKÄMPFE UND FAMILIENFEHDEN

Verantwortungssinn und administrative Fähigkeiten können dem Luzerner Patriziat im grossen und ganzen nicht abgesprochen werden. Dennoch traten im 18. Jahrhundert in wiederholten Fällen der Veruntreuung von Staatsgeldern bedenkliche Anzeichen schleichender Korruption zutage, die zu heftigen Machtkämpfen unter den regierenden Familien Anlass gaben.²

Als 1728 Franz Plazid Schumacher den greisen Franz Leonz Meyer im Säckelmeisteramt ablöste, entdeckte man in Meyers Kasse ein riesiges Manko. Junker Meyer war seit 1705 im Amt gewesen und stand im Ruf einer unbescholtenen, integren Persönlichkeit. Da ihm keine betrügerische Absicht nachgewiesen werden konnte, verzichtete man auf eine Strafverfolgung. Zur Deckung der Schuld konfiszierte der Staat den Privatbesitz von Altsäckelmeister Meyer im Wert von 44 662 Gulden, ohne ihn in seinen Ehrenrechten zu behelligen. Ein Betrag von 11 662 Gulden wurde unmittelbar beglichen, die restlichen 33 000 Gulden blieben Bestandteil der Jahresbilanz und wurden in Raten abgetragen.³

Nach der herkömmlichen Praxis des luzernischen Verwaltungs- und Rechnungswesens war es nicht Brauch, dass ein Amtmann für öffentliche und private Gelder gesonderte Kassen führte. Je nach dem positiven oder negativen Ergebnis der regelmässigen Rechnungsablagen vor den Stadtrechnern erschien er als Gläubiger oder Schuldner des Staates. Was man von ihm auf den Tag der Abrechnung verlangte, war uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit; es mussten genügendbare Mittel zur umgehenden Begleichung der Rechnung zur Verfügung stehen.⁴ Insolvenz eines Amtmanns indessen, die sich sowohl auf sein Privatvermögen als auch auf die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder bezog, galt bei fahrlässigem Selbstverschulden als strafwürdiges Verbrechen. Wenn dem Amtmann weder Betrug noch fehlbare Versäumnis nachzuweisen war, bewahrten die eidliche Insolvenzerklärung und die Abtretung der gesamten privaten Habe den zahlungsunfähigen Beamten vor weiterer Strafverfolgung.

Dreizehn Jahre nach dem Fall von Säckelmeister Franz Leonz Meyer, der 1729 – dem Herkommen entsprechend – ohne Strafprozess erledigt worden war, erlebte Luzern einen Finanzskandal, der grosses Aufsehen erregte und zwischen den einflussreichen Junkerfamilien Meyer und Schumacher eine jahrzehntelange Fehde heraufbeschwor, die bis über die siebziger Jahre hinaus die gesellschaftliche und politische Atmosphäre der Stadt Luzern vergiftete. Im Jahre 1742 wies die Kasse von Kornamtmann Leodegar Meyer ebenfalls ein beträchtliches Defizit auf. Auch ihm konnte weder unkorrekte Rechnungstellung noch beabsichtigter Betrug angelastet

² Vor 1729 ist ein einziger Fall von Untreue eines höheren Verwaltungsbeamten bekannt. Philipp Anton Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Luzern 1850–1858; hier: Bd. 3/13, S. 127, Anm. 1.

³ Martin Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, LHV 13/1981, S. 317f.

⁴ Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/13, S. 124ff.

werden. Was den politisch einflussreichen Mann zahlungsunfähig machte, war seine verschwenderische Lebensführung. Dass er sich unklugerweise durch Flucht der Verantwortung zu entziehen suchte, brachte ihn in den Verdacht vorsätzlicher Beträgerei. Obgleich der Tatbestand des Betruges nicht einwandfrei erwiesen war, traf Leodegar Meyer die Strafe des Verlustes von Amt und Ehren und der Verbannung aus der Eidgenossenschaft.⁵ An der politischen und menschlichen Erledigung des angesehenen Kornamtmanns waren nicht zuletzt seine gesellschaftlichen Gegner, allen voran Jost Niklaus Schumacher, schuld. Der Ruin der Familie Meyer bedeutete für die Schumacher-Partei den Aufstieg an die Spitze der Republik. Beide Familien hatten sowohl politisch als auch weltanschaulich wenig miteinander gemein. Die Meyer zählten zum fortschrittlich-aufgeklärten Flügel im Luzerner Rat, die Schumacher waren führend im konservativ-klerikalen Lager.

Die fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts erscheinen in den Luzerner Akten als eine Zeit zunehmender Unsicherheit. Auf der Landschaft nahmen Gewalttaten, Raub und Einbruchdiebstähle überhand, so dass sich die Obrigkeit gezwungen sah, mit Verbannungen, Galeerenstrafen und Hinrichtungen in aller Härte durchzugreifen. Selbst in der Stadt Luzern wurden 1753 die Wachtposten verstärkt, da angeblich auch im Schutz der Mauern niemand mehr vor Diebstahl sicher war. Wohl in Anspielung auf den Betrugsprozess von 1742 ging auf der spanischen Botschaft in Luzern die ironische Rede um: Wie sollte denn vom gemeinen Mann auf der Strasse Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit zu erwarten sein, wenn selbst Ratsherren den Staat ausplünderten.⁶ 1755 machte sich ein Luzerner Staatsdiener mit einem Teil der französischen Pensionsgelder aus dem Staub.⁷ Im Dezember 1758 entdeckte man mit Entsetzen, dass der Staatsschatz im Wasserturm um nicht weniger als 56 000 Gulden bestohlen worden war. Mehrere untergeordnete Beamte waren am Raub beteiligt und wurden einem blutigen Strafgericht unterzogen, aber die eigentlichen Schuldigen konnten nicht ermittelt werden.⁸

Im selben Jahr 1758 wurde Jost Niklaus Schumacher, der seinerzeit im Prozess von 1742 Kornherr Leodegar Meyer zu Fall gebracht hatte, zum Säckelmeister gewählt. Als ein Jahr darauf seine erste Rechnungsablage fällig war, überraschte er den Rat mit der Kunde, sein Haus sei von einem Einbruchdiebstahl heimgesucht worden, dem nicht nur verschiedene persönliche Vermögenswerte, sondern auch öffentliche Gelder zum Opfer gefallen seien. Eine obrigkeitliche Untersuchung stellte fest, dass sich der Schaden am Gemeingut auf 8880 Gulden in bar und 10 280 Gulden an Wertschriften belief. Laut Beschluss von Räten und Hundert vom 27. Februar 1760 hatte Säckelmeister Schumacher lediglich den Verlust der Wertschriften zu ersetzen. Die fehlende Barschaft sollte als «unverschuldeter Zufall» von der Staatskasse getragen werden. Kurz darauf wurden die entwendeten Wertschriften in

⁵ Walter Haas, Franz Alois Schumachers «Isaac», LHV 4/1975, S. 8ff.

⁶ Bundesarchiv Bern, Abschriften aus dem Archivio General de Simancas, Bd. 16, leg. 2299, 29. Nov. 1752; Bd. 17, leg. 2300, 6. Juni 1753.

⁷ Ebenda, Bd. 17, leg. 2300, 29. Okt. 1755, 24. März 1756.

⁸ Joseph Schneller, Die Beraubung des Staatsschatzes im Wasserturm zu Lucern 1748–1759, in: Geschichtsfreund 15/1859, S. 188–208.

einer Scheune bei Rathausen wieder aufgefunden, so dass der Säckelmeister jeglicher Ersatzpflicht ledig gewesen wäre.⁹

Dass der höchst sonderbare Einbruchdiebstahl just in der Nacht vor der Rechnungsablage den Verdacht nicht nur der Antipoden der Schumacher-Partei, sondern auch zahlreicher anderer Ratsmitglieder erregte, kann nicht überraschen. Der junge Ratsschreiber Rudolf Valentin Meyer, der Sohn des 1742 verbannten Kornherrn, forderte denn auch eine gründliche Untersuchung der Amtsführung des Säckelmeisters. Während in diesem Zusammenhang verschiedene Beamte wegen Unkorrektheiten einvernommen wurden, widersetzte sich Schumacher selbst hartnäckig jeglicher Zitation durch die Untersuchungskommission. Eine Hausdurchsuchung brachte indessen allerhand belastende Tatbestände an den Tag. Anlässlich der Berichterstattung der Untersuchungskommission vor Räten und Hundert am 30. Dezember 1761 bot Säckelmeister Schumacher überraschend seinen Rücktritt an. Am 6. Februar 1762 wurde er «wegen äusserst fahrlässiger Amtsführung» seines Postens enthoben und zur Wiedergutmachung eines öffentlichen Schadens von 25 000 Gulden angehalten. In seiner Ratsfähigkeit und in seinen bürgerlichen Ehren blieb Jost Niklaus Schumacher unangetastet.

Aber immer noch hegten Valentin Meyer und seine Gesinnungsgenossen im Rat Zweifel, ob der Straftatbestand in dieser Form vollständig erfasst sei. Eine dritte Untersuchungskommission erhob Anklage auf vorsätzlichen Betrug; die Geschichte vom Einbruchdiebstahl wurde als unglaubwürdig und erfunden abgelehnt. Räte und Hundert billigten grossmehrheitlich die neue Beweisführung und verurteilten den Angeklagten zum Ersatz der vollen Schuld von 32 108 Gulden, wofür Schumachers gesamtes Vermögen beschlagnahmt wurde. Desgleichen verlor der einst so mächtige Mann seine Ratsstelle und bürgerlichen Ehrenrechte und wurde zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt.

Aufgrund des heute noch vorliegenden Aktenmaterials ist es nicht einfach zu entscheiden, ob das vernichtende Urteil vom 29. März 1762, an dem Valentin Meyer einen wesentlichen Anteil hatte, die gerechte Strafe für das Lügengespinst eines mit Akribie angelegten Betruges war oder ob das Ergebnis des Prozesses – der gesellschaftliche Ruin der Schumacher-Partei – für Meyer in erster Linie einen Triumph der Rache bedeutete, indem er Säckelmeister Schumacher das selbe Schicksal bereitete, das dieser zwanzig Jahre zuvor für geringeres Verschulden Meyers Vater aufgebürdet hatte; oder gab bei Valentin Meyer der puritanische Eifer für die Durchsetzung einer sauberer Wirtschafts- und Finanzverwaltung den Ausschlag?¹⁰ Sofern man bei der Beurteilung des Prozesses von 1760 bis 1762 das gesamte damalige gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitische Umfeld des luzernischen Staatswesens miteinbezieht, kommt man eher zum Schluss, dass bei der parteipolitischen Wende von 1762 Rachegefühle eine untergeordnete Rolle spielten.

⁹ Zum Prozess gegen Säckelmeister Jost Niklaus Schumacher: Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/13, S. 143–151; Hans Dommann, Die politischen Auswirkungen der Aufklärung in Luzern, in: Inner-schweizer Jahrbuch für Heimatkunde 2/1937; Haas (wie Anm. 5), S. 7–22.

¹⁰ Staatsarchiv Luzern (StALU), Akten A1 F6 Kriminaljustiz, Beraubung des Staatsschatzes (Sch 818); Prozess gegen Säckelmeister Jost Niklaus Joachim Schumacher (Sch 823).

Joseph Rudolf Valentin Meyer, der dritte Sohn von Kornamtman Joseph Leodegar Meyer, der 1742 in die Verbannung ziehen musste, war 1749 nach achtjährigem Aufenthalt in piemontesisch-sardinischen Diensten nach Luzern zurückgekehrt. Als 24jähriger nahm er Einsitz im Grossen Rat. 1755 wurde er Stadtrichter, 1759 Vogtschreiber, 1760 Ratsschreiber. Der Prozess von 1759, der im Gefolge der Beraubung des Staatsschatzes die öffentliche Meinung bewegte und mit einem Schlag die bedenklichen Missstände in der Luzerner Finanzverwaltung offenlegte, muss den jungen Staatsmann Meyer zutiefst beeindruckt haben.¹¹ Als dann kurz hernach auch der Untersuchungsprozess in der undurchsichtigen Affäre von Säckelmeister Schumacher Fragen über Fragen aufwarf, stand für den Realpolitiker Meyer fest, dass nur durch eine durchgreifende Reform der korrupten Staatsverwaltung die bestehende aristokratische Rechtsordnung zu retten sei.

Ein in seinen Auswirkungen höchst folgenschweres Ergebnis des Schumacher-Prozesses war die Schaffung einer ständigen Staatsökonomie-Kommission von sechs Mitgliedern, deren Aufgabe die verwaltungsmässige Überwachung sämtlicher Amtsleute war. Nach der Absicht ihres Präsidenten Rudolf Valentin Meyer stellte sie eine Art Staatsinquisitions-Behörde dar. Sie richtete ihr Augenmerk auf alles, was in der bestehenden Verwaltungsorganisation zum Nachteil des Gemeinwesens gereichen konnte. Ihr Einfluss wirkte sich unmittelbar auf die Entscheidungen des Rates aus. Das Anliegen, die korrupte Verwaltung in allen ihren Zweigen wieder in Ordnung zu bringen, war vordergründig mit der Festigung der patrizischen Staatsordnung verbunden. Diese politische Funktion der Staatsökonomie-Kommission verstrickte deren tatkräftigen Präsidenten schon bald in die inneren Auseinandersetzungen der Regierung mit der Luzerner Bürgerschaft.¹²

SPANNUNGEN ZWISCHEN PATRIZIAT, LANDVOLK UND BÜRGERSCHAFT

Trägerin der Staatsgewalt in der alten Republik Luzern war die Hauptstadt: die Bürgerschaft und deren Obrigkeit, der Kleine und der Grosse Rat, kurz Räte und Hundert genannt. Die Landschaft als Territorium, über das sich die Staatsgewalt erstreckte, besass kein Mitspracherecht in politischen Angelegenheiten; sie war bloss Objekt der Staatsgewalt. Die Bewohner der Landvogteien oder Ämter galten als Untertanen der Stadt Luzern und ihrer Behörden. Doch völlig rechtlos waren sie deswegen keineswegs: Ihre althergebrachten lokalen Rechte, wie sie Luzern aus der Habsburgerzeit übernommen hatte, bildeten die Grundlage des verfassungsmässigen Zustandes, in dem die Untertanen lebten. Schon früh bestand das ausdrückliche Verbot, ohne Wissen und Zustimmung des Schultheissen oder des Landvogtes «Ge-

¹¹ Vgl. Hans Wicki, Staat, Kirche, Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung. LHV 26/1990, S. 499.

¹² Zur Staatsökonomie-Kommission: Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/13, S. 133–144.

meinden» abzuhalten. Desgleichen war es untersagt, Anträge an die Landesobrigkeit zu stellen.¹³

Da sich im Laufe der Jahrhunderte die Auffassungen über Sinn und Tragweite der Untertanenrechte wandelten und die zentralisierenden Tendenzen der hauptstädtischen Regierungsgewalt im Bereich der lokalen Sonderrechte immer spürbarer zutage traten, kam es zu Spannungen zwischen Obrigkeit und Untertanen, da letztere nicht gewillt waren, ihre althergebrachten Rechte dem rationalisierenden Zugriff der Verwaltung zu opfern.

Der Bauernkrieg von 1653, in dem die Ämter und Vogteien der Stadt Luzern dem souveränen Landesherrn zum ersten Mal als organisierte Einheit entgegneten, bedeutete einen kritischen Tiefpunkt im Verhältnis der Untertanen zur städtischen Obrigkeit.¹⁴ Der Rechtsspruch von Stans vom 7. Juni 1653, den die gedemütigten Bauern nach ihrer blutigen Niederlage akzeptieren mussten,¹⁵ bestätigte zwar die «verbrieften» Rechtsamen der Untertanen, doch blieben Verbindungen der Bauern untereinander auch weiterhin «auf ewige Zeiten» aufs strengste untersagt. Desgleichen wurde das Verbot von «geheimen Gemeinden» und von Bittschriften an die Obrigkeit erneuert.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gärte es nicht nur unter den Bauern; auch innerhalb der städtischen Bürgerschaft wurden Klagen über Beschneidung der guten alten Bürgerrechte laut. Zur Unzufriedenheit über die politische Benachteiligung gesellten sich Beschwerden der Handwerker und Gewerbetreibenden über die schlechte wirtschaftliche Konjunktur.¹⁶ Unter dem Einfluss des Bauernaufstandes radikalierten sich die bürgerlichen Forderungen. Die Unzufriedenen verlangten nicht nur die «Wiederherstellung» der «alten» Bürgerrechte, sie forderten auch die Umgestaltung der bestehenden Regimentsordnung. Am 23. Mai 1653 einigten sich Räte und Hundert mit der Bürgerschaft über eine Verfassungsreform. Unter dem Druck der unmittelbaren Bedrohung der Stadt wurde der bisher bloss passiv wahlberechtigten Bürgerschaft auch das aktive Mitbestimmungsrecht bei den Grossratswahlen und bei der Besetzung verschiedener Verwaltungsämter zugebilligt. Doch diese Zugeständnisse waren nur von kurzer Dauer. Nach der Vernichtung der Bauernheere musste die aufsässige Bürgerschaft schon am 11. Juli 1653 auf die eben erst ertrotzte Ausweitung ihrer Rechte wiederum verzichten.¹⁷

Das mittelalterliche Staatsrecht wusste nichts von Volkssouveränität, wonach alle öffentliche Gewalt auf einem Mandat des Volkes beruhen sollte. Zweimal im Jahr versammelte sich die Bürgerschaft unter obrigkeitlicher Aufsicht zur ordentli-

¹³ Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/12, S. 244–334 (Kap. Landeshoheit). Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Zürich 1984, bes. S. 256ff. Siehe auch Peyer (wie Anm. 1), bes. S. 116–121.

¹⁴ Zum Bauernkrieg: Sebastian Grüter, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945, S. 269–328; Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/12, S. 295–332.

¹⁵ Gedruckt bei Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/12, S. 322–331.

¹⁶ Zum Bürgerhandel von 1651–1653: Peter Hoppe, Zum Luzerner Patriziat im 17. Jahrhundert, in: Messmer/Hoppe (wie Anm. 1), LHV 5/1976, bes. S. 217ff.

¹⁷ Ebenda, S. 266–273.

chen Stadtgemeinde, um den «Geschworenen Brief» von 1252, das Grundgesetz des Luzerner Gemeinwesens, zu beschwören und dem Rat Gehorsam und Treue zu geloben. Unter Androhung einer fünfjährigen Verbannungsstrafe durfte in der Gemeindeversammlung kein Bürger ohne Genehmigung des Rates einen Antrag stellen oder auch nur das Wort ergreifen.¹⁸

Der Luzerner Stadtbürger des 18. Jahrhunderts hatte seinem Gemeinwesen gegenüber fast nur Verbindlichkeiten. Der Bürgereid verpflichtete ihn zu unbedingter Treue gegenüber Obrigkeit und Verfassung. Er hatte alles zu halten, was durch Recht und Gewohnheit geheiligt war. Nicht bewilligte Zusammenkünfte waren den Stadtbürgern ebenso untersagt wie den Untertanen auf der Landschaft. Kritik an den bestehenden Zuständen war verpönt. Gedankenfreiheit gab es nicht. Ruhe war des Bürgers erste Pflicht; alles Verdächtige, das ihm zu Ohren kam, hatte er ungesäumt den Behörden anzuzeigen.

Nach der Niederlage der Bauernheere im Sommer 1653 kehrte für ein halbes Jahrhundert Ruhe ein in den Luzerner Landvogteien. Die schrecklichen Kriegsergebnisse und die harten Strafgerichte, die über die Rädelsherrn hereinbrachen, lähmten die innere Widerstandskraft der Bauern. Erst im Verlauf des Zweiten Villmerger Krieges kam es im Sommer 1712 wieder zu einem bedrohlichen Volksaufstand gegen die aristokratische Stadtherrschaft. Die luzernische Heerführung, die der Kriegstüchtigkeit der verbündeten Innerschweizer und der Disziplin ihrer Soldaten misstraute, gab sich Rechenschaft, wie wenig Aussicht auf einen Sieg über das gut gerüstete Heer der reformierten Städte bestand.¹⁹ Als am 26. Mai 1712 im Vorfeld der Entscheidungsschlacht eine katholische Heeresabteilung bei Bremgarten mit schweren Verlusten in die Flucht geschlagen wurde, war nach der Überzeugung des Luzerner Kriegsrates jede Hoffnung auf einen Sieg der katholischen Waffen vorbei. Man setzte sich daher in Aarau mit den reformierten Bevollmächtigten an den Verhandlungstisch. Das Landvolk hingegen war nicht gewillt, die Waffen niederzulegen. Schwyz, Zug und Unterwalden lehnten den Aarauer Vorfrieden ab. Die Luzerner Untertanen erhoben sich gegen die friedenswillige Regierung. Auf der Landschaft gingen Gerüchte um, die treulosen Herren in der Stadt seien entschlossen, die Ausschliesslichkeit des katholischen Bekenntnisses preiszugeben und den reformierten Kult zu dulden. Sendboten aus Obwalden und Schwyz schürten den Funken der Empörung. Der päpstliche Nuntius rief zur Vernichtung der Ketzer auf. Bei den Bauern verband sich die Begeisterung für den «heiligen Krieg» mit der vagen Hoffnung auf eine Verfassungsänderung im Sinn und Geist der urschweizerischen Landsgemeindedemokratien. Dem bedrängten Luzerner Rat blieb kein anderer Ausweg aus dem drohenden Bürgerkrieg, als mit den Länderorten zur Entscheidung gegen Bern und Zürich anzutreten. Das Ende war die vernichtende Niederlage bei Villmergen am 25. Juli 1712.

¹⁸ Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/12, S. 173ff, 216ff.

¹⁹ Vgl. Wicki (wie Anm. 11), S. 30–34. Fredy Gröbli, Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV., Basel 1975, 2 Bde. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 135/135a), bes. Bd. 1, S. 95–152.

Nun schritt die Obrigkeit mit aller Härte gegen die Rädelsführer der aufständischen Untertanen ein.²⁰ Zuallererst hatten sich die Ämter Habsburg und Rothenburg erhoben; dann hatte das Feuer der Empörung auch auf die anderen Landvogteien übergegriffen. Einzig das Amt Ruswil hatte sich vom allgemeinen Aufruhr ferngehalten. Hauptmotiv der Rebellion war die Sorge der Landbevölkerung um die Erhaltung des «alleinseligmachenden christkatholischen Glaubens». Man sprach aber auch von der Befreiung der Bauern aus der Knechtschaft der Aristokraten und vom Umsturz der Regierung. In Eschenbach, in Dierikon und Root und im Wirtshaus zur «Süssen Tanne» in der Gemeinde Rothenburg²¹ fanden aufwieglerische Zusammenkünfte statt. Amtsleute wurden an Leib und Leben bedroht, reguläre Truppenführer wurden abgesetzt und «Freifahnen» unter selbstgewählten Haupteuten aufgestellt.

Das Strafgericht der Obrigkeit entsprach der aus dem Bauernkrieg bekannten Strenge. Drei der Haupträdelsführer wurden hingerichtet, fünf konnten sich durch Flucht dem Richterspruch entziehen, drei weitere traf das Schicksal der Verbannung, zwei büssteten ihre Vergehen auf den Galeeren. Auch ein halbes Dutzend Geistliche, die das Volk nach dem Vorfrieden in Aarau zur Weiterführung des Kampfes aufgerufen hatten, erfuhren die Ungnade der Obrigkeit. Vor dem Wirtshaus zu Eschenbach und vor der Schenke zur «Süssen Tanne» wurden Schandsäulen aufgestellt, welche die Untertanen an ihren Treuebruch erinnern sollten. Noch 1727 gab die Obrigkeit dem Strassenmeister den Auftrag, das «Schandmal bei Süsstannen» von überwucherndem Gesträuch zu säubern, auf dass es wieder für jedenmann ein sichtbares Zeichen dafür sei, wie schändlich sich der Landmann gegen seine Obrigkeit vergangen habe.²²

Aus den Volkserhebungen von 1653 und 1712 glaubte die Obrigkeit die Regierungsmaxime ableiten zu müssen, dass die verfassungsmässige Ordnung nur mit äusserster Strenge aufrechtzuerhalten sei. In den Reihen der verantwortlichen Politiker herrschten Angst und Misstrauen. Die geringste Regung von Unzufriedenheit und Unbotmässigkeit erfüllte die Herren in der Stadt mit Schrecken. Öffentliche Kritik, Bitschriften an die Regierung, unerlaubte Zusammenkünfte, Widerspenstigkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen führten im Sinn und Geist der bestehenden Rechtsordnung zu Festnahmen und Verhören, zu Geldstrafen, Amtsenthebungen und Arrest.²³

Im Winter 1720/21 sorgten einmal mehr die Entlebucher Bauern für Aufregung in den Reihen der Patrizier. Abgeordnete aus allen Kirchgängen des Amtes fanden sich zu einer symbolgeladenen Bittprozession zusammen, um von ihren Zinsher-

²⁰ Grüter (wie Anm. 14), S. 453–458; Martin Merki, *Unruhige Untertanen: Der Aufstand der Luzerner Bauern von 1712* (Ungedruckte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 1989); Gröbli (wie Anm. 19), bes. Bd. 1, S. 135–144.

²¹ An der alten Landstrasse von Luzern nach Beromünster.

²² StALU, Staatsprotokoll 1, 249, 24. Mai 1727.

²³ StALU, Ratsprotokoll 91, 359b, 4. Mai 1718; Akten Landvogtei Willisau (Sch 617), Unruhen, 19. Sept. 1732; ebenda (Sch 635), Lebensmittel, 8. Aug. 1744; Staatsprotokoll 2, 567, 7. Jan. 1746; Ratsprotokoll 105, 192, 5. Nov. 1753; Ratsprotokoll 108, 84b und 86b, Juli 1759.

ren in der Stadt den Nachlass der fälligen Schulden zu erwirken. In der einen Hand trugen sie den Rosenkranz als Zeichen bittender Unterwürfigkeit, in der anderen einen Knüppelstock als Zeichenfordernder Entschlossenheit, wohl in Erinnerung an die Zeit des Bauernkrieges. Auf die Kunde von der unerlaubten Zusammenrottung griff die Obrigkeit mit Strenge ein. Sie liess die sonderbaren Wallfahrer festnehmen und verhören. Das Urteil lautete auf Unbotmässigkeit und Ruhestörung. Wegen unstatthaften Bittgesuchen, verbotenen Zusammenkünften und verdächtigen Umtrieben wurden die Demonstranten als ehr- und wehrlos erklärt und zu öffentlicher Abbitte in ihren heimischen Pfarrkirchen verurteilt.²⁴

Trotz der ängstlichen Wachsamkeit, mit der die Hüter der öffentlichen Ordnung allen Äusserungen von Unzufriedenheit und Widerspenstigkeit nachspürten, kehrte kaum wieder unbeschwerte Ruhe ein. Dafür sorgten obrigkeitfeindliche Pamphlete, die sich von Zeit zu Zeit ans Tageslicht wagten. 1733 beschlagnahmte die Obrigkeit ein Exemplar des berüchtigten Tellenliedes, das schon zur Zeit des Zweiten Villmerger Krieges die Bauern dazu aufgerufen hatte, das Joch der Stadtherren abzuschütteln.²⁵ In Zug tobte der erste Harten- und Lindenhandel, in dem sich der Volkszorn gegen die Vorherrschaft der französisch gesinnten Zurlauben-Partei entlud. Auch in den übrigen Landsgemeindeorten der Innerschweiz kam es zu Ausschreitungen.²⁶ Auf der Luzerner Landschaft zirkulierten Gerüchte, bis spätestens in einem Jahr werde das Volk vom Joch der Aristokraten befreit sein.²⁷ In dieser kritischen Situation durfte sich die Obrigkeit keine Blösse geben. Als Demonstration der Härte und Unnachgiebigkeit und zur Abschreckung gegen allfällige Aufstandsgelüste liess der Luzerner Rat das «aufrührerische Tellenlied» in einem feierlichen Autodafé²⁸ vom Scharfrichter öffentlich verbrennen.²⁹

Zu einer ähnlichen Zeremonie der Abschreckung und Einschüchterung kam es 1751, zwei Jahre nach der Berner Henzi-Verschwörung.³⁰ Nachdem bereits 1746

²⁴ StALU, Ratsprotokoll 92, 240b, 247, Jan. 1721; Zentralbibliothek Luzern, Ms. 64 fol., Chronicon Lucernense 6, 244.

²⁵ Zur politischen Bedeutung der Tellgestalt: Ricco Labhardt, Wilhelm Tell als Patriot und Revolutionär 1700–1800, Wandlungen der Telltradition im Zeitalter des Absolutismus und der Französischen Revolution (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 27/1947). Derselbe, Tells revolutionäre und patriotische Maskeraden, in: Tell, Werden und Wandern eines Mythos, Bern/Stuttgart 1973, S. 89–122. Martin Fenner, Die Bedeutung der Tellfigur im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Geschichtsfreund 126/127 (1973/1974), S. 33–84.

²⁶ Zu den Parteikämpfen zwischen Aristokraten und Demokraten in Zug von 1728–1736: Hans Koch, Der Harten- und der Lindenhandel in Zug, Zug 1940.

²⁷ So wollte man von Landammann Schumacher, dem Führer der Zuger Demokraten, vernommen haben.

²⁸ Lateinisch: actus Fidei = Glaubensgericht, Ketzerverbrennung.

²⁹ StALU, Regierungsverordnungen 6, 44, 15. Jan. 1734; Bundesarchiv Bern (wie Anm. 6), Bd. 9, leg. 2289, 7. und 21. Jan., 18. Febr., 4. und 25. März 1733, 20. Jan. 1734.

³⁰ 1749 wurde der angesehene Bernburger Samuel Henzi hingerichtet, nachdem er in einem missglückten Aufstand den Versuch unternommen hatte, jener Bürgerschicht den sozialen Aufstieg zu Amt und Würde zu erkämpfen, der wegen der Ausschliesslichkeit des Patriziats der Zugang zum Grossen Rat versperrt war. Zum Henzi-Prozess: Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 3, Bern 1955, S. 447–463. Siehe auch Braun (wie Anm. 13), S. 268ff.

zwei aufrührerische Libelle zum Vorschein gekommen waren,³¹ entdeckte man im Mai 1751 an den Mauern des Rathauses eine anonyme Schrift, in der von einer bevorstehenden Verschwörung die Rede war, die für das luzernische Gemeinwesen weit schlimmere Folgen zeitigen werde als die Henzi-Affäre für die Stadt Bern.³² Im Rat war man entsetzt. Der Ratsrichter sprach von einem Machwerk «von allerhöchster Wichtigkeit». Man vermutete die Urheber in den Reihen der städtischen Bürgerschaft und wies beschuldigend auf die zunehmende Respektlosigkeit hin, mit der man allenthalben wider das gottgeheilte Ansehen der Obrigkeit «vom Leder ziehe». Als Warnung für alle Unzufriedenen übergab der Rat eine Kopie der aufsehenerregenden Schrift dem Scharfrichter, der sie wegen «Majestätsbeleidigung» und «Aufreizung zum Hochverrat» in Anwesenheit einer grossen Volksmenge dem Feuer übergab.³³

1753 soll man in der Stadt Luzern wegen der steigenden Lebensmittelpreise schon wieder einen Volksaufstand befürchtet haben.³⁴ Ein paar Jahre später rügten Räte und Hundert mit Missfallen den schlechten Besuch der Gemeindeversammlungen in der Peterskirche als Ausdruck des bedenklichen Zerfalls der bürgerlichen Disziplin, was dem «hochobrigkeitlichen Ansehen» äusserst abträglich sei. Ohne Zweifel interpretierte man die regelmässigen Absenzen bei der Zeremonie des Bürgereides als gewaltlose Demonstration der Unzufriedenheit.³⁵ Nicht nur die Bürgerschaft, auch einige Ratsherren erregten Anstoss bei den Junkern, da sie es am angemessenen Standesbewusstsein fehlen liessen und regelmässig mit gemeinen Leuten aus den niederen Ständen gesellschaftlichen Umgang pflegten, wobei allerhand geheime Ratsverhandlungen ausposaunt und Regierungsverordnungen «durch die Hechel gezogen» würden. Ihnen glaubte man die Hauptschuld für den wachsenden Ungehorsam unter der Bürgerschaft anlasten zu müssen. Desgleichen wurden Klagen laut über Wucherpreise der Handwerker und Lebensmittelhändler.³⁶

Der Versuch der sechziger Jahre, die aristokratische Herrschaft mit ihren Verfallssymptomen vor dem drohenden Zusammenbruch zu retten, wirkte alarmierend auf die ländliche Gesellschaft, die sich im 18. Jahrhundert in ihrem lokalen Selbstverwaltungsanspruch nicht unmittelbar behelligt fühlte. Die Landvögte, die die städtische Herrschaft auf der Landschaft repräsentierten, residierten – abgesehen von der Grafschaft Willisau – fernab vom ländlichen Geschehen in der Verwaltungsmetropole Luzern. Ihre Stellvertreter, die Untervögte und Amtsgeschworenen, rekrutierten sich aus der bäuerlichen Oberschicht und waren offensichtlich darum bemüht, den ökonomischen Interessen der Landbevölkerung gerecht zu werden.

Erst mit der Wirksamkeit der 1762 ins Leben gerufenen Staatsökonomie-Kommission und ihres Präsidenten Valentin Meyer verstärkte sich der wirtschaftliche

³¹ StALU, Staatsprotokoll 2, 567, 7. Jan. 1746.

³² Bundesarchiv Bern, Abschriften Simancas (wie Anm. 6), Bd. 16, leg. 2299, 4., 12., 15., 26. Mai 1751.

³³ StALU, Grossratsprotokoll 1, 346ff; Regierungsverordnungen 7, 17, 4. Aug. 1751.

³⁴ Bundesarchiv Bern, Abschriften Simancas (wie Anm. 6), Bd. 16, leg. 2299, 10. Jan. 1753.

³⁵ StALU, Cod. 1431, Geheime Anzüge 1746–1796, fol. 83b, 28. Juni 1758.

³⁶ Ebenda, fol. 98, 10. Juli 1761; fol. 106, 23. Juni 1762.

Druck der Herrschaft auf die bäuerliche Gesellschaft. Der obrigkeitliche Fiskus begann die öffentlichen Ressourcen vermehrt zu nutzen. Ein neues Verwaltungsverständnis erheischte auch neue öffentliche Mittel. Im Zusammenhang damit kam es zu Eingriffen in die langgeübten Gewohnheitsrechte der ländlichen Untertanen. Der Ausbau der ökonomischen Infrastruktur, die Neuordnung des Fiskalwesens und eine durchgreifende Verwaltungsreform riefen nach erhöhten Leistungen der Bauernschaft beim Bau von Strassen und Brücken, nach Vermehrung der Zölle und der Zollgebühren, nach systematischer fiskalischer Nutzung der kirchlichen Einkommens- und Vermögenswerte. Ende der sechziger Jahre drohte sich der angestaute Unmut der Landbevölkerung in einer offenen Rebellion zu entladen.

DER SCHUMACHER-HANDEL UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE INNEREN VERHÄLTNISSE IM LUZERNER PATRIZIAT

Im Jahre 1762 erliess der französische Kriegsminister Duc de Choiseul eine neue Ordonnanz für die Schweizer Regimenter in französischen Diensten, die sowohl für die Soldaten als auch für die Militärunternehmer einschneidende Veränderungen brachte. Die Heeresreform nahm schweizerischen Hauptleuten das Eigentum an ihren Kompanien, und die Schweizer Söldner wurden noch stärker als zu den Zeiten Ludwigs XIV. in die allgemeine französische Heeresordnung integriert.³⁷ Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung dieser Neuordnung lag bei den einzelnen eidgenössischen Orten. Die Stände Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen stimmten der Heeresreform ungesäumt zu. Ihrem Beispiel folgte nach eingehender Debatte auch der Luzerner Rat, da man die neue Ordnung als nützlich und vorteilhaft und für die Eidgenossenschaft als ehrenvoll erachtete. Im Lande Schwyz dagegen löste die neue Ordonnanz einen Sturm der Entrüstung aus und provozierte bei der Mehrheit der Landsgemeinde eine schroffe Absage an das französische Soldbündnis von 1715. Es kam zu turbulenten Ausschreitungen, die jede staatliche Ordnung in Frage stellten. Auch in den übrigen Landsgemeindeorten der Innerschweiz sowie namentlich in Zug nahm man eine ablehnende Haltung ein. Man zeigte sich höchst ungehalten und erbost über die zustimmende Mehrheit im aristokratischen Luzern.³⁸ Auf der Luzerner Landschaft und in den Reihen der städtischen Bürgerschaft machten sich demokratische Einflüsse aus der urschweizerischen Nachbarschaft ebenfalls bemerkbar. Ein Teil der Bevölkerung misstraute der neuen Ordnung und war nicht abgeneigt, den zustimmenden Ratsbeschluss mit Unterstüt-

³⁷ Über die einschneidenden Wandlungen im schweizerischen Söldnerwesen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916, S. 32–41.

³⁸ Ueli Ess, Der zweite Harten- und Lindenhandel in Zug (1764–1768), Zug 1970; Dominik Schilter, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, in: Geschichtsfreund 21/1866, S. 345–396; 22/1867, S. 162–208. Vgl. ebenfalls Braun (wie Anm. 13), S. 273ff.

zung der Innerschweizer Bauern gewaltsam umzustossen. In den Schenken der Stadt gingen aufrührerische Reden über den Niedergang von Handwerk und Gewerbe und über die Beschneidung der Bürgerrechte durch die regierenden Soldherren von Mund zu Mund.³⁹ Mitten in diese gespannte Atmosphäre wachsender Unsicherheit und Unzufriedenheit fiel unvorhersehbar das aufwühlende Ereignis des sogenannten Schumacher-Handels.⁴⁰

Lorenz Plazid Schumacher war der Sohn des 1762 wegen Veruntreuung von Staatsgeldern aus der Eidgenossenschaft verbannten Säckelmeisters Jost Niklaus Schumacher. In jungen Jahren Mitglied des Grossen Rates, Gerichtsschreiber und Amtmann von Heidegg, sollte er sich wegen Unstimmigkeiten in seinen Amtsrechnungen vor dem Rat verantworten. Statt der Zitation Folge zu leisten, verliess er Luzern und schwärzte in der Welt herum. Da er auch weitere Vorladungen ignorierte, drohte man ihm mit Ratsentsetzung und Gefangennahme. Ende August 1763 stellte er sich doch noch dem Rat und wurde begnadigt.⁴¹ Schumacher trieb sich weiterhin in den Schenken herum und nahm an verbotenen Zusammenkünften unzufriedener Bürger teil. Er war ein scharfer Gegner der neuen französischen Kriegsordnung und verfasste verdächtige Traktate über die Vorzüge der demokratischen Regierungsform. Als am 18. April 1764 der Pastetenbäcker Alfons Anton Lüthert wegen Trunkenheit und Unbotmässigkeit zu zwei Jahren Haft verurteilt wurde, setzte sich Schumacher mit Vehemenz für dessen Freilassung ein und verhalf dem Gefangenen zur Flucht nach Küssnacht im Kanton Schwyz. Er richtete einen despektierlichen Beschwerdebrief an den Amtsschultheissen, in dem er die Obrigkeit der ungesetzlichen Freiheitsberaubung eines Bürgers bezichtigte. Die vermeintliche Verletzung «uralter» Bürgerrechte gab auch in der Öffentlichkeit Anlass zu heftiger Kritik.⁴²

Am 28. April 1764 versammelten sich Räte und Hundert zu einer Aussprache und Beschlussfassung über die Angelegenheit des unbequemen Pastetenbäckers. Bei dieser Gelegenheit gebärdete sich Schumacher mit solch leidenschaftlichem Ungeštüm, dass der Rat mit einhelligem Beschluss seine Inhaftierung anordnete. Aufgrund belastender Schriften, die man auf dem Inhaftierten fand, schritt man zu weiteren Gefangennahmen. Der Rat bestellte eine Untersuchungskommission, die unverzüglich mit den Verhören begann. Am 3. Mai brach Schumacher aus seinem Gewahrsam aus, wurde aber nach kurzer Zeit wieder eingebbracht. In den Reihen der

³⁹ StALU, Staatsprotokoll 4, 272f, 12. Nov. 1763; 280, 281, 285, 1./15. Febr., 2. April 1764.

⁴⁰ Zum Schumacher Handel: Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/12, S. 240–243; Ferdinand Schwarz, Briefwechsel des Basler Ratsschreibers Isaac Iselin mit dem Luzerner Ratsherrn Felix Balthasar, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 24/1925, S. 164–175, 204–309; StALU, Cod. 4965, Schumacher Handel, Sitzungs- und Verhörprotokoll 1764; Akten A1 F6, Kriminaljustiz (Sch 820), Prozess gegen Lorenz Plazid Schumacher und Consorten; ebenda, (Sch 822), Prozess gegen Joseph Rudolf Valentin Meyer.

⁴¹ StALU, Cod. 3135, Protokoll der Staatsökonomie-Kommission, fol. 38bff, 5. Febr. bis 26. Aug. 1763.

⁴² Wie unbedeutend in Wirklichkeit die verfassungsmässigen Rechte der Bürger waren, wurde oben dargestellt.

Räte herrschte grösste Aufregung, die sich nach Äusserungen von Felix Balthasar an seinen Basler Freund Isaac Iselin alsbald zu Angst und Schrecken steigerte, als die ersten Resultate der Verhöre an die Öffentlichkeit drangen. Es hätte anscheinend nur noch ein paar Tage gedauert, dann wäre das aristokratische Regime – so Balthasar – von einem demokratischen Umsturz weggefegt worden.⁴³ Man befürchtete einen Überfall der aufgebrachten Innerschweizer auf die Stadt Luzern, um die inhaftierten Bürger zu befreien und die Regierung zur Preisgabe der französischen Sold-dienstordnung zu zwingen. In der Regierung war man vom verräterischen Zusammenwirken der Schumacher-Partei mit den Bauern der Innerschweiz und mit den unzufriedenen Bürgern der Stadt zum Sturz des aristokratischen Regiments fest überzeugt. Man munkelte sogar, der verbannte Säckelmeister sei in der Innerschweiz erschienen, um mit den Rebellen gegen seine Vaterstadt zu ziehen.⁴⁴ Um einem Angriff von aussen zuvorzukommen, rüstete sich Luzern anscheinend zu einer militärischen Aktion gegen die Ländereorte.⁴⁵ Luzern kochte vor innerer Erregung. Die Angst vor dem bevorstehenden Umsturz verzerrte die Proportionen der wirklichen Gefahr und das Ausmass der Vergehen der inhaftierten Verschwörer.

Die Verhöre wurden eiligst vorangetrieben. Am 2. Juni 1764 wurde der 29jährige Abenteurer Plazid Schumacher als Hauprädelsführer der Verschwörung zum Tod durch das Schwert verurteilt. Schon zehn Tage später wurde das Urteil vollstreckt. Von den übrigen elf Angeklagten – alles Bürger der Stadt Luzern – traf vier die Strafe ewiger Verbannung, einer wurde auf zehn Jahre des Landes verwiesen, einer zu zehn Jahren Hausarrest und einer zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Vier Inhaftierte wurden freigelassen.⁴⁶ Nach dem Urteil Balthasars liess die Obrigkeit in diesem Hochverratsprozess «äusserste Milde» walten. Im Bestreben, die Ruhe wieder herzustellen und das verlorene Vertrauen der Bürgerschaft zurückzugewinnen, habe sie es vermieden, Bürgerblut zu vergießen, und den einstigen Ratsherrn Schumacher als Hauptverantwortlichen gleichsam für alle büßen lassen.⁴⁷

Was wurde dem unglücklichen Schumacher zur Last gelegt, um ihn «als Hauptschuldigen gleichsam für alle büßen zu lassen»? – Die Angklageschrift beschuldigte ihn der Aufwiegelung zum Ungehorsam; der Organisation von aufrührerischen Zusammenkünften; der Abfassung obrigkeitfeindlicher Schriften und Traktate; der Verbreitung verleumderischer Anschuldigungen wider die von Gott gesetzte Obrigkeit; verräterischer Umtriebe in den benachbarten Landsgemeindeorten; mündlicher und schriftlicher Kontakte mit führenden Persönlichkeiten in Uri, Schwyz und Zug, in Ob- und Nidwalden zwecks öffentlicher Desavouierung des

⁴³ Schwarz (wie Anm. 40), S. 169, Brief Balthasars an Iselin, 9. Mai 1764.

⁴⁴ Ebenda, S. 170.

⁴⁵ Marschall Franz Ludwig Pfyffer von Wyher unterbreitete den Angriffsplan dem französischen Gesandten in Solothurn, der jedoch von einer kriegerischen Aktion nichts wissen wollte. Ess (wie Anm. 38), S. 63ff. – Zu Marschall Pfyffer: Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 476, Anm. 35.

⁴⁶ StALU, Ratsprotokoll 50, 208, 16. Juni 1764.

⁴⁷ Schwarz (wie Anm. 40), S. 175, Brief Balthasars vom 6. Juni 1764.

Luzerner Rates; heimtückischer Eingriffe in die verfassungsmässige Gesetzgebungsgewalt und der Behinderung der Justiz, kurz: der Verschwörung gegen Recht, Ordnung und Sicherheit des Staates.⁴⁸

Schumachers Verbindung mit den führenden Persönlichkeiten der antifranzösischen und antiluzernischen Agitation in den Länderorten steht ausser Zweifel. Auch politische Kontakte zwischen Bürgern der Stadt Luzern und den Bauern der Innerschweiz erregten zu Recht das Misstrauen der Behörden. Eine gewisse Analogie der Umtriebe von 1763/64 mit dem Burgerhandel von 1651 bis 1653 ist unverkennbar. Grund zu schlimmsten Befürchtungen war mehr als genug vorhanden. In einer derartigen Situation war ein strenges Urteil zu erwarten. Ob indessen die Hinrichtung Schumachers «gerechtfertigt» war, ist aus der Distanz von 250 Jahren kaum mehr zu entscheiden. Zwar konnte die bewusste Absicht eines Angriffs auf die verfassungsmässige patrizische Ordnung von der Anklage nicht lückenlos erwiesen werden. Schumacher bestritt, zum Sturz der patrizischen Verfassung komplottiert zu haben; doch gab er unumwunden zu, «mit Worten, Taten und mit Schriften» wider Gott und wider die Obrigkeit «boshaft und verräterisch» gehandelt zu haben. Er gab zu, in Tat und Wahrheit die Absicht gehabt zu haben, das französische Bündnis von 1715 und das Soldreglement von 1762 mit Hilfe der Bürgerschaft und der Länderorte gewaltsam zu Fall zu bringen und sich auf diese Weise Macht und Einfluss im Rate zu verschaffen.⁴⁹

War dieser Tatbestand für das Todesurteil ausreichend? Genügte der Indizienbeweis? Nach damaliger Rechtspraxis hat man offensichtlich in Sachen «Vergehen wider den Staat» zwischen aufrührerischen «Reden» und staatsgefährdenden «Taten» keinen Unterschied gemacht. Im Rechtsspruch von Stans vom 7. Juni 1653, der den grossen Baueraufstand beendigte, hiess es in Artikel 4: Wer je wider das Verbot verräterischer Verbindungen untereinander handeln sollte, «es were in Worten oder Werken», verfalle als treulos und meineidig mit Leib und Gut der Obrigkeit.⁵⁰ Von einem Justizmord kann im Fall Schumacher mit Gewissheit nicht die Rede sein. Der Prozess wurde korrekt geführt. Das Todesurteil kann auch nicht kurzerhand der Rachsucht Meyers angelastet werden, der als Präsident der Staatsökonomie-Kommission und der rechtmässig bestellten Untersuchungskommission den Verlauf des Prozesses entscheidend mitbestimmte⁵¹ und den Finalprozess redigierte. Die ganze Kommission bürgte letzten Endes gemeinsam für die Anklageschrift, und in letzter Instanz wurde das Todesurteil mit grosser Mehrheit von Räten und Hundert gefällt, so dass die Hinrichtung nicht Valentin Meyer allein zur Last gelegt werden kann. Das Todesurteil ist einzig aus den Zeitumständen, aus der allgemeinen Erregung des Jahres 1764 und aus der berechtigten Angst der verantwortlichen Politiker vor dem bevorstehenden Umsturz zu erklären. Angesichts der grossen

⁴⁸ StALU, Akten A1 F6, Kriminaljustiz (Sch 822), Verbrechen gegen den Staat, Finalprozess gegen Lorenz Plazid Schumacher.

⁴⁹ Schwarz (wie Anm. 40), S. 170.

⁵⁰ Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/12, S. 236.

⁵¹ Wie schon zwei Jahre zuvor im Prozess gegen Säckelmeister Jost Niklaus Schumacher.

Verwirrung der Geister dürften auch in diesem Prozess die Rachegefühle Meyers nicht ausschlaggebend gewesen sein.

1764 befand sich Valentin Meyer auf dem Höhepunkt seines Ansehens. Er wurde als Retter des Vaterlandes gefeiert. Die Mehrzahl seiner Mitbürger bewunderte seine erfolgreiche Politik und gab ihm den Beinamen «der Göttliche». Das luzernische Gemeinwesen hatte Meyer eine ganze Anzahl wirksamer Reformen zu verdanken, mit denen er dem patrizischen Staate neue Einnahmequellen erschloss. Er erneuerte das Hauptstrassennetz des Kantons und schuf damit eine elementare Voraussetzung zur Förderung von Handel und Verkehr.⁵² Er reorganisierte das Zollwesen und vervielfachte die Zolleinnahmen.⁵³ Er erhöhte die Einnahmen des Staates aus dem Erlös des einträglichen Salzgeschäftes⁵⁴ und versuchte auch die kirchlichen Einkünfte dem staatlichen Fiskus dienstbar zu machen.⁵⁵ Meyer hatte das Verdienst, mit der Staatsökonomie-Kommission «einer totalen Reform des Verwaltungs- und Rechnungswesens Bahn gebrochen zu haben».⁵⁶ Manche seiner weit-sichtigen Neuerungen missfielen dem Volk und erregten heftige Kritik. Meyers geistige Überlegenheit und die herrische Art, mit der er seine Postulate durchzusetzen pflegte, schufen ihm auch in den Reihen der Patrizier zahlreiche Gegner. Die Schumacher-Partei, die durch die Säuberungsaktionen von 1762 bis 1764 ihren Einfluss eingebüßt hatte, erholte sich rasch von ihrer Niederlage und machte sich zum Anwalt aller Unzufriedenen in Stadt und Land. Da eine zeitgemäße Modernisierung der Finanz- und Verwaltungspolitik, wie sie Meyer und seine aufgeklärten Freunde erstrebten, unter den damaligen Verhältnissen kaum zu realisieren war, ohne gewisse entwicklungshemmende Vorrechte und Privilegien der Kirche und des Klerus zu beschneiden, zogen sich die Reformer ebenfalls die Abneigung der einflussreichen geistlichen Kreise zu. Als Meyer 1769 mit seiner umstrittenen Schrift «Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?» den sogenannten Klosterhandel heraufbeschwore und die Gemüter zu Stadt und Land in leidenschaftliche Wallung brachte,⁵⁷ benutzte die Schumacher-Partei die willkommene Gelegenheit, sich mit der Sache des Klerus und der Klöster geschickt zu identifizieren. Jetzt brach das Unheil über Valentin Meyer herein. Um den verhassten «Feind der Kirche» endgültig zu erledigen, klagten ihn seine Gegner des Justizmordes an Plazid Schumacher an. Da indessen der klerikale Appell an das Landvolk sich zur demokratischen Bewegung gegen die Herrschaft des Patriziats auszuweiten drohte, suchten ein paar besorgte Politiker nach Mitteln und Wegen zu einer dauerhaften Befriedung unter den leidenschaftlich zerstrittenen Parteien innerhalb des Patriziats.

⁵² Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 464ff.

⁵³ Ebenda, S. 540ff. Siehe auch Körner (wie Anm. 3), S. 109–131.

⁵⁴ Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 447ff.

⁵⁵ Wicki (wie Anm. 11), S. 24–26, 92–100.

⁵⁶ Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/13, S. 151.

⁵⁷ Wicki (wie Anm. 11), S. 109–115.

Der Prozess gegen Valentin Meyer wurde eingestellt.⁵⁸ Die Pazifikation wollte jedoch ein Opfer haben. Sie kam erst zustande, als sich die Parteien darauf einigen konnten, Meyer, den vermeintlichen Sündenbock, in die Wüste zu schicken. Dieser war einsichtig und auch grossherzig genug, das «Opfer zur Versöhnung des Vaterlandes» zu akzeptieren. Er fügte sich dem Ansinnen der Pazifikationskommission. Unter der Bedingung, dass ihm die Kleinratsstelle samt allen Ehrenrechten erhalten blieb, verliess er für 15 Jahre seine Vaterstadt Luzern.⁵⁹ Damit war das aristokratische Regiment nochmals für ein Vierteljahrhundert gerettet, bis es schliesslich im Januar 1798 die Macht freiwillig in die Hand des Volkes legte. – Meyer nahm 1770 Wohnsitz im süddeutschen Oberstad bei Oehningen am Rhein. Von dort kehrte er 1785 unbehelligt in Amt und Würden nach Luzern zurück und nahm seinen Kleinratssitz wieder ein.

Valentin Meyer war zusammen mit Joseph Anton Felix Balthasar ohne Zweifel die bedeutendste Persönlichkeit der älteren Luzerner Aufklärung.⁶⁰ Er war ein Staatsmann von ausgezeichneter Bildung, temperamentvoll, redegewandt, ehrgeizig. Sein vorzüglichstes Interesse galt der Erneuerung und Erhaltung der patrizischen Staatsordnung. In der bestehenden absolutistischen Herrschaft erblickte er die bestmögliche Staatsform und den sichersten Garanten von Wohlstand, Ruhe und Ordnung. Im Staatsdienst war Meyer tüchtig und selbstlos, integer, unerschrocken und selbstbewusst. An seiner ehrlichen Liebe zum Vaterland ist nicht zu zweifeln. In den Augen seiner Gegner war er ein Despot und Freigeist, der «unter dem Schein patriotischer Taten seinen politischen Leidenschaften freien Lauf liess». Man warf ihm Stolz, Eigenliebe und Rachgier vor. Seine Persönlichkeit war in der Tat nicht frei von Widersprüchen. Er war ein überzeugter Bewunderer des josephinischen Staatskirchentums und hielt ebenso unerschütterlich wie die meisten Luzerner Aufklärer am kirchlichen Dogmenglauben fest. Nach seiner Rückkehr nach Luzern führte er seine innovatorische Politik konsequent weiter. Mit den Ideen der Französischen Revolution konnte er sich wie Balthasar nicht befreunden.⁶¹ 1798 trat er endgültig von der politischen Bühne ab und starb vereinsamt, ohne männliche Nachkommen, am 5. Dezember 1808.⁶²

⁵⁸ StALU, Kriminaljustiz (Sch 822), Prozess gegen Joseph Valentin Meyer.

⁵⁹ Wortlaut der Pazifikations-Konstitution: StALU, Akten 12/30, Behörden und Ämter, 16. März 1770, gedruckt bei Segesser (wie Anm. 2), Bd. 3/13, S. 134–139.

⁶⁰ Vgl. Christine Weber-Hug, Der Klosterhandel von Luzern 1769/70, Bern 1971, S. 21–39.

⁶¹ Über die Luzerner Aufklärung: Wicki (wie Anm. 11), S. 44–64.

⁶² Seine Familie gehörte nicht zu jenem Zweig der Meyer, der sich nach 1749 den Beinamen «von Schauensee» gab. Zur Familie Meyer siehe Verena Baumer-Müller, Der Bischofszeller Chorherr Niklaus Meyer aus Luzern (1733–1775). Ein unbekanntes Mitglied der frühen Helvetischen Gesellschaft, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 127/1990, S. 153–175.

ZUSAMMENFASENDES ERGEBNIS

Die typologische Optik einer möglichst alle Einzelelemente berücksichtigenden Untersuchung der politischen und sozialen Spannungen in der Luzerner Stadtrepublik des 18. Jahrhunderts führt zu folgenden Feststellungen:⁶³

- a) Nach dem Aufstand der Bauern im Vorfeld des Zweiten Villmerger Krieges kam es auf der Luzerner Landschaft zu keinen namhaften Unruhen mehr. Die Strafgerichte von 1653 und 1712 hatten den Mut zur Opposition gebrochen. Eingeschüchtert fügte sich das Landvolk in die bestehende Ordnung. Das Misstrauen gegenüber der patrizischen Obrigkeit schwelte unter der Asche weiter, doch zur handfesten konkreten Entladung fehlten sowohl der äussere Anlass als auch die Vertrauen erweckende Führergestalt. Die diffuse unterschwellige Unzufriedenheit war indessen manifest genug, um bei den regierenden Herren die Angst vor einem plötzlichen Aufstand wach zu halten, zumal seit der Mitte des Jahrhunderts innere Zwistigkeiten und Skandalprozesse das äussere Ansehen der Patrizierherrschaft erschütterten. Erst im Klosterhandel von 1769/70 drohte der vorwiegend religiös und ökonomisch motivierte Zorn des Landvolkes über Valentin Meyers Reformpolitik in offene Rebellion umzuschlagen.
- b) Fast zehn Jahre früher als auf dem Lande kam es in der Luzerner Stadtbürgerschaft zu Manifestationen akuter Unzufriedenheit. Ein gutes Dutzend aufgebrachter Handwerksmeister liess in geheimen Zusammenkünften dem Unmut über den Verlust «uralter» bürgerlicher Rechte und Freiheiten ungehemmten Lauf. Als sich gar der junge Abenteurer Lorenz Plazid Schumacher aus dem Patrizierstand als Führer der Unzufriedenen einen Namen zu machen suchte, um mit ihrer Hilfe und mit der Unterstützung der radikalen Franzosenfeinde in den benachbarten Landsgemeindedemokratien die beherrschende französische Partei im Luzerner Rat zu Fall zu bringen, wähnte sich die patrizische Herrschaft unmittelbar bedroht. Mit der Hinrichtung des ehrgeizigen «Emporkömmlings» aus der Schumacher-Partei schien die Gefahr eines «bürgerlichen Umsturzes» für einmal beschworen.
- c) Ähnlich wie die oppositionelle Entwicklung auf dem Lande und in der städtischen Bürgerschaft erhält auch die innerpatrizische Familienfehde zwischen den einflussreichen Sippen der Schumacher und der Meyer erst vor dem Hintergrund der grossen Vertrauenskrise im patrizischen Herrschaftssystem ihre realpolitische Dimension. Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen im Luzerner Patriziat waren nicht bloss ein Ringen um den führenden politischen und gesellschaftlichen

⁶³ Vgl. Pierre Felder, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 26/1976, S. 324–389. – Braun (wie Anm. 13), S. 256ff.

Einfluss und noch viel weniger ein selbstsüchtiger Vernichtungsfeldzug der Meyer'schen Partei gegen die Verfechter der Schumacher'schen Familieninteressen. Das eigentliche Ziel von Rudolf Valentin Meyers Politik war die Konsolidierung der Patrizierherrschaft in Luzern, deren Ansehen durch die korrupte Staatsverwaltung erschüttert war. Eine erste Machtprobe bestand Meyers Restaurationspolitik im Schumacher-Handel, als offenbar geworden war, dass der ehrgeizige Neuling Lorenz Plazid Schumacher den Sturz der franzosenfreundlichen Mehrheitspartei im Luzerner Rat und gewaltsame Verfassungsänderungen plante.

Nach Schumachers Hinrichtung führte Rudolf Valentin Meyer seine Reformbestrebungen planmäßig weiter, bis die angestaute Missstimmung auf dem Lande sich zur bedrohlichen Oppositionsbewegung gegen die städtische Patrizierherrschaft ausweitete. Die bäuerliche Unzufriedenheit war sowohl religiös als auch ökonomisch motiviert. Das Landvolk fühlte sich durch Meyers Kampf gegen die fiskalische Privilegierung des Klerus und der Klöster⁶⁴ in seinen religiösen Überzeugungen herausgefördert und sah sich in seiner oppositionellen Haltung vom Klerus verstärkt. Gleichzeitig glaubte sich die Bauernschaft von Meyers Wirtschafts- und Finanzreformen⁶⁵ fiskalisch überfordert. Die Missstimmung auf der Landschaft muss ungewöhnliche Ausmasse angenommen haben. Nur die rasche Beendigung der innerpatrizischen Auseinandersetzungen durch den «Pazifikationsvertrag» von 1770 vermochte das von einer demokratischen Grundwelle bedrohte Regierungssystem zu retten, ohne dass irgendwelche strukturellen Veränderungen vorgenommen wurden. Für ein Jahrzehnt übernahm der konservativ-klerikale Flügel die Führung im Luzerner Rat. Freiwillig-unfreiwilliges Opfer der patrizischen Versöhnungsstrategie war Joseph Rudolf Valentin Meyer, der mit seinem vorübergehenden Wegzug aus Luzern den Tatbeweis dafür erbrachte, dass es ihm in seiner Politik nicht in erster Linie um die Befriedigung persönlicher Machtpläne, sondern vielmehr um die Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der patrizischen Herrschaft ging.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Hans Wicki, Brambergstrasse 48, 6004 Luzern

⁶⁴ Wicki (wie Anm. 11), S. 92–100.

⁶⁵ Frondienstleistungen bei der Instandstellung des luzernischen Hauptstrassennetzes, Vermehrung der Zollstätten auf dem Lande, Erhöhung der Zollansätze und konsequenter Eintreibung der Zollabgaben.